

Satzung

des Turn und Sportverein Angerstein von 1902 e.V. (TSV)

§1- Name und Sitz

Der am 2. März 1902 gegründete Turn- und Sportverein Angerstein hat seinen Sitz in Angerstein, Gemeinde Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2- Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege aller seiner Mitglieder. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Zur Erreichung dieser festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Einnahmen oder Mitteln des Vereins.
- Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.
- Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen für Lehrkräfte und sportliche Hilfskräfte sowie für Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung des Breitensports verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder beim Austritt noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Angerstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Vermögensverwendung

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so müssen diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet werden. Das zu schaffende Zweckvermögen ist erforderlich, um die für den Zweck des Vereins notwendigen Anlagen der Sportstätten, Geräte und Ausrüstungen zu pflegen und zu ergänzen.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person unabhängig vom Wohnort werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Adresse und Bankverbindung schriftlich einzureichen. Eine Aufnahme im Verein kann nur erfolgen, wenn das neue Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt. Bei allen Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Über alle Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Ordentliche Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht im Verein befreit.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet die gegebenen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu erhalten und zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane maßgeblich zu befolgen. Mitglieder, die dem Verein irgendeinen Schaden zufügen, können hierfür haftbar gemacht werden.

(4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch die Homepage des Vereines bekanntgegeben.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Austritt aus dem Verein zu erfüllen. Hierzu gehört auch die Rückgabe aller den Mitgliedern leihweise überlassenen, vereinseigenen Gegenstände und Ausrüstungen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist ohne Frist zum 30.6. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten
- Wegen unehrenhafter Handlungen, die den Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte herbeiführen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.

§ 6 - Organe des Vereins und deren Wahl

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in.

Zur Vertretung des Vereins genügt es, dass zwei Vorstandsmitglieder in Gesamtvertretung handeln.

Diesem Vorstand unterliegen die gesamte Vereinsführung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Die verantwortlichen (Ausschüsse) und Fachwarte sind zu hören, soweit die Geschäfte ihren Aufgabenbereich berühren.

Die Mitglieder des Vorstandes, Ausschüsse, Fachwarte und der Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweiligen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Fachwart während der Amtszeit aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen geeigneten Ersatzmann/-frau bestimmen.

§ 7 - Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März jeden Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang im Vereinskasten und unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung erfolgen. Darüber hinaus wird die Jahreshauptversammlung in den Medien (Homepage, Ortsanzeiger, Mails) angekündigt. Jede stattfindende Jahreshauptversammlung hat über die nachstehenden Punkte eine Beschlussfassung herbeizuführen:

- Genehmigung der Bilanz und der vom Geschäftsführer/in vorzulegenden Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes (3 Jahre)
- Wahl der Fachwarte, Ausschüsse und der Beisitzer (3 Jahre)
- Wahl von drei Rechnungsprüfer für eine Dauer von drei Jahren. Es wird mindestens 1 Rechnungsprüfer jedes Jahr neu besetzt.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden und einer Beschlussfassung bedürfen.
- Satzungsänderungen mit Ausnahme der im § 2 festgelegten Punkte.
- Anträge ordentlicher Mitglieder, welche dem Vorstand mindestens 48 Stunden vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen sind.

§ 8 - Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, wählbar vom 18. Lebensjahr an. Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Abstimmungen werden offen abgehalten.

Für alle Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder eines anderen rechtmäßigen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 - Niederschriften

Über alle Sitzungen und Veranstaltungen des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen. In der Niederschrift sind die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Beschlussbuch einzusehen.

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Die Einberufung hat ebenfalls eine Woche vorher, wie bei der Jahreshauptversammlung, durch öffentlichen Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.

§ 11 - Ausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 12 - Rechnungsprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht insgesamt jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei allen Prüfungen ist Ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 13 - Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste nur insoweit, als er gegen diese Risiken versichert ist.

§ 14- Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter 20 Personen herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 die erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Löst der Verein sich auf, weil er:

- in einem anderen Verein übernommen wird
- mit einem schon bestehenden Verein einen neuen Verein bildet, so geht das Vereinsvermögen auf den aufnehmenden oder neugebildeten Verein über.

Das übernommene Vermögen ist zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 15- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Angerstein, den 26. Januar 2018